



SWISS SQUASH

COVID19-SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

Version 2.0 / 30.04.2020

EINLEITUNG

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing
(2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.
Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Als gesetzliche Grundlagen gelten die COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), das Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

SINN UND ZWECK DES SCHUTZKONZEPT VON SWISS SQUASH

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit die Sportart Squash ausgeübt werden kann.

Die Vorgaben richten sich an die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Sportart Squash. So wie auch an die Breiten-, Leistungs-/Spitzensportler/-innen.

Die Vorgaben dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die umgesetzt werden müssen. Diese Vorgaben und Anweisungen basierend auf den behördlichen Anforderungen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Spieler/-innen, Trainer und in Betrieben Tätige, wie auch die allgemeine Bevölkerung werden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt.

Für Clubs, Centers, Trainer und Squash-Spieler*innen bestehen verbindliche Regelungen.

Squashtrainer können wieder ihrem Beruf nachgehen.

VERANTWORTLICHKEIT

Swiss Squash kann die Massnahmen und Vorgaben nur empfehlen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Aus diesem Grund hat jeder Club/Center einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben zu benennen und diesen Swiss Squash zu melden.

Swiss Squash erachtet dieses Dokument für alle Club- / Centermitglieder von Swiss Squash, für Squashtrainer wie auch für Squash-Spieler*innen als verbindlich.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene.
- besonders gefährdete Personen schützen.
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

1. GRUNDREGELN FÜR ALLE BETEILIGTEN

Die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen, wie auch die Squash-Spieler/-innen müssen sicherstellen, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden.

1.1 RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE

Spieler*innen, Coaches oder Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen melden dies dem Center, damit alle die zeitgleich mit der betroffenen Person im Center waren darüber informiert werden können und zu einer Isolation gebeten werden können.

1.2 HÄNDEHYGIENE

Squash-Spieler*innen, Trainer und in Betrieben Tätige reinigen sich regelmässig die Hände.

Zu diesem Zweck haben die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen folgende Massnahmen umzusetzen:

- Aufstellen von Händehygienestationen:
Squash-Spieler*innen, Trainer und in Betrieben Tätige müssen sich bei Betreten des Squashcenters, die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Trainer und in Betrieben Tätige müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Trainingsstunden, Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft, bzw. Squash-Spieler*innen angefasst werden können.

1.3 DISTANZ HALTEN

- In Betrieben Tätige halten 2 m Abstand zueinander.
- In Betrieben Tätige halten 2 m Abstand zu Squash-Spieler/-innen, wie auch Drittpersonen.
- Auf dem Court dürfen sich, zum gleichen Zeitpunkt, nur 2 Personen aufhalten.
- Auf den Courts dürfen nur Übungen/Spielformen ausgeführt werden, bei denen der 2 m Abstand zueinander sichergestellt ist.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

2. REGELN FÜR BETREIBER VON EINRICHTUNGEN

2.1 Registrierung der Spielerinnen und Spieler

Die Rückverfolgung der Spielerinnen und Spieler, welche einen Court gebucht haben muss gewährleistet sein. Bei der Registrierung der Squash-Spieler*innen sind die Vorgaben für den Datenschutz zu beachten.

2.2 Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Die Betreiber von Einrichtungen müssen folgende Massnahmen umsetzen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Center anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- 2 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten.
- 2 m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen.
- Die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen stellen sicher, dass Garderoben und Duschen nicht genutzt werden können.
- Squash-Spieler*innen müssen umgezogen sein, wenn sie in das Squashcenter/Squashclub kommen und duschen daheim.

2.3 Raumteilung

Die Betreiber von Einrichtungen stellen sicher, dass die Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von der Kundschaft abgetrennt sind. Die Raumgrösse muss die Mindestabstandsregel des Social-Distancing 2m Abstand ermöglichen.

2.4 Anzahl Personen begrenzen

Die Betreiber von Einrichtungen stellen folgendes sicher:

- nur Personen ins Center lassen, welche einen Squashcourt gebucht haben.
- Warteschlangen werden ins Freie verlagert.
- falls im Center gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden eingerichtet ist.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

2.5 BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Die Betreiber von Einrichtungen stellen eine der folgenden Massnahmen sicher:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung zum Arbeitsvertrag.
- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten.
- Andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

Zudem sind Kranke im Unternehmen umgehend nach Hause zu schicken und anzuweisen, die Selbst-Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2.6 MIETMATERIAL

Für das Mietmaterial gelten folgende Regelungen:

- Der Kundschaft ist zu empfehlen, auf Mietmaterial zu verzichten.
- Rackets und Schuhe werden nach Gebrauch intensiv desinfiziert.
- Griffbänder müssen nach jedem Kunden ersetzt werden.
- Bälle müssen selbst mitgebracht oder neu gekauft werden.

2.7 SPORTSHOP

Shops müssen bis auf Weiteres geschlossen bleiben.

Verbrauchsartikel wie Bälle und Griffbänder können an der Rezeption abgegeben werden.

2.8 RESTAURANT / CLUBHAUS

Restaurants und Terrassen bleiben geschlossen. Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben für «Imbiss-Betriebe, Take-Away, Lieferservice» (COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020; Stand 4. April 2020, Kapitel 3, Art 6, Absatz 2).



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

2.9 REINIGUNG

Allgemeine Grundsätze

Die Betreiber von Einrichtungen stellen die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, wie auch die korrekte Entsorgung von Abfällen sicher.

WC-Anlagen

Die Betreiber von Einrichtungen stellen die regelmässige Reinigung der WC-Anlagen sicher.

Abfall

Die Betreiber von Einrichtungen setzen folgende Massnahmen um:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern.
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

2.10 INFORMATION

Information der Mitarbeitenden, der Spieler*innen und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Information der Kundschaft

Die Betreiber von Einrichtungen setzen folgende Massnahmen um:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Aushang und Auskunft über die in dieser Verordnung festgehaltenen Schutzmassnahmen.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

Information der Mitarbeitenden

Die Betreiber von Einrichtungen informieren als besonders gefährdete Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.

2.11 KONTROLLFUNKTION

Die Betreiber von Einrichtungen kontrollieren, dass die Schutzmassnahmen effizient umgesetzt werden.

Beispiele für Massnahmen zur Kontrolle:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

3. REGELN FÜR SQUASH SPIELER*INNEN

Mit der gebuchten und bestätigten Platzreservation akzeptiert die Spielerin, der Spieler folgende Vorgaben:

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrats müssen eingehalten werden. (Distanz, Hygienemassnahmen)
- Spielzeiten müssen vorgängig reserviert und bestätigt sein.
- Squash-Spieler*innen dürfen maximal 15 Minuten vor ihrer Spielzeit ins Center kommen. (Empfohlen zu Fuss, Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden)
- Squash-Spieler*innen bezahlen wenn immer möglich bargeldlos.
- Die Squash-Spieler*innen nehmen ihre eigenen Bälle mit.
- Auf das traditionelle „Shake-Hands“ ist zu verzichten.
- Squash-Spieler*innen sind bereits umgezogen, wenn sie in das Squashcenter/Squashclub kommen und duschen daheim.
- Squash*Spieler*innen müssen das Center spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Spielzeit verlassen haben.

4. REGELN FÜR SQUASHUNTERRICHTENDE

Für Squashunterrichtenden gilt folgendes:

- Privatlektionen sind erlaubt, bedürfen aber der ausdrücklichen Erlaubnis des Centers.
- Die Kunden müssen über die in dieser Verordnung festgehaltenen Schutzmassnahmen informiert werden.
- Spielzeiten müssen vorgängig reserviert und bestätigt sein.
- Die Unterrichtenden beachten die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln und stellen ihren Kunden ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Der Minimalabstand von 2 Metern zwischen Squashunterrichtenden und der Spielerin/des Spielers wird jederzeit eingehalten.
- Squash-Spieler*innen dürfen maximal 15 Minuten vor der Lektion ins Center kommen.
- Squash-Spieler*innen müssen maximal 15 Minuten nach der Lektion das Center verlassen haben.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

5. REGELN FÜR DEN SPIELBETRIEB IM BREITENSPORT

- Erlaubt sind Trainings allein (Solotraining) sowie Spiele und Übungen zu zweit, bei welchen die Abstandsregelung von 2 m eingehalten werden kann. Eine entsprechende Auswahl an «corona-fähigen» Spielformen stellt Swiss Squash auf <https://squashtraining.ch/> zur Verfügung.
- Bis auf Weiteres **nicht** erlaubt sind Spielformen und Übungen **mit 3 oder mehr Personen**, welche sich zum gleichen Zeitpunkt auf dem Court aufhalten.

6. REGELN FÜR LEISTUNGS-/SPITZENSPORT

Leistung- und Spitzensportler können ihr Training selber gestalten. Dabei gilt es aber die COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24) zu beachten und den Empfehlungen von Swiss Squash bezüglich der Spiel- und Übungsformen nachzukommen.

7. REGELN FÜR DEN MEISTERSCHAFTSBETRIEB

Der Interclub- & Firmensportmeisterschaftsbetrieb ist aufgrund der COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24) bis auf weiteres ausgesetzt.

8. REGELN FÜR DEN TURNIERBETRIEB

Der Turnierbetrieb ist aufgrund der COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24) bis auf weiteres ausgesetzt.

Dies betrifft alle Plausch Turniere, Lizenzturniere inkl. Racket-Nights und das SQUASH !T, die offiziellen Junioren-Turnierserie von Swiss Squash.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

9. REGELN FÜR DEN TRAININGSBETRIEB

Trainings sind erlaubt, bedürfen aber der ausdrücklichen Erlaubnis des Centers, bzw. des nationalen/regionalen Leistungszentrums.

9.1 RISKOBESTREIFUNG UND TRIAGE

Squash-Spieler*innen und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

9.2 ANREISE UND ABREISE ZUM TRAININGSORT

- Squash-Spieler*innen dürfen maximal 15 Minuten vor dem Training ins Center kommen. (Empfohlen zu Fuss, Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden)
- Squash-Spieler*innen müssen das Center spätestens 15 Minuten nach Beendigung des Trainings verlassen haben.

9.3 TRAININGSFORMEN

Bei der Wahl der Trainingsform sind die Vorgaben der COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24) zwingend zu beachten. Angepasste Spiel- und Übungsformen dürfen gespielt werden.

- Erlaubt sind Trainings und Übungen zu zweit, bei welchen die Abstandsregelung von 2 m eingehalten werden kann.
Eine entsprechende Auswahl an «corona-fähigen» Spielformen stellt Swiss Squash auf <https://squashtraining.ch/> zur Verfügung.
- Bis auf Weiteres nicht erlaubt sind Spielformen und Übungen mit 3 oder mehr Personen auf dem Court.
- Bei Kleingruppentrainings ist die Staffelung der Trainingsteilnehmenden sicherzustellen.
- Damit die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist, ist die schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden eine Grundvoraussetzung, dass das Training durchgeführt werden kann.



SWISS SQUASH

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORART SQUASH

10. VERANTWORTLICHKEIT DER UMSETZUNG

Swiss Squash kann die Massnahmen und Vorgaben nur empfehlen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Verantwortlichen in den Squashvereinen, beim Trainer, beim Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Aus diesem Grund hat jeder Club/Center einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben zu benennen und diesen Swiss Squash zu melden.

Swiss Squash erachtet dieses Dokument für alle Club- / Centermitglieder von Swiss Squash, Squashtrainer und Squash-Spieler*innen als verbindlich an.

11. KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTES

Kommunikationsplan für das Schutzkonzept-COVID-19 Squash

WAS?	Kanal	Datum
http://www.squashtraining.ch	Website	30.04.2020
Aufschaltung www.squash.ch	Website	Nach Freigabe BASPO
Information der Regionalverbände	Direct Mailing	Nach Aufschaltung www.squash.ch
Information der Leistungscenter	Direct Mailing	Nach Aufschaltung www.squash.ch
Information Club und Center	Direct Mailing	Nach Aufschaltung www.squash.ch
Information Trainer	Newsletter	Nach Aufschaltung www.squash.ch
Information Turnierveranstalter	Newsletter	Nach Aufschaltung www.squash.ch
Information Spielerinnen / Spieler	Newsletter	Nach Aufschaltung www.squash.ch

12. GÜLTIGKEIT

Die 1. Version des vorliegende Schutzkonzept wurde am 23. April 2020 erstellt.

Das Konzept wird laufend an die Vorgaben von Bund angepasst.
Anpassungen werden in Versionen publiziert.

Das Schutzkonzept Covid-19, 30. April 2020, Version 2 gilt ab sofort.

Adetswil, 30. April 2020

Swiss Squash
Ernst Roth
Präsident